

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz geändert wird

Begutachtungsentwurf, GZ VD-504/513-2026

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den geplanten Veränderungen im Tiroler Grundversorgungsgesetz und darf hiermit unter Verweis auf die langjährige Erfahrung der Erwachsenenvertreter:innen im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder der gleichzuhaltenden, anderweitigen Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit wie folgt Stellung nehmen:

I. Allgemeine Würdigung

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, und verfolgt damit ein unionsrechtlich legitimes und erforderliches Ziel. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die systematische Neustrukturierung der Bestimmungen zur Kürzung und zum Entzug der Grundversorgung sowie die ausdrückliche Aufnahme von Produkten der persönlichen Hygiene in den Leistungskatalog.

Aus grund- und unionsrechtlicher Sicht ist jedoch kritisch zu prüfen, ob der Entwurf den besonderen Anforderungen vulnerabler Personengruppen – insbesondere psychisch kranker und kognitiv eingeschränkter erwachsener Personen – in ausreichendem Maß Rechnung trägt.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Adamgasse 2a / 4. Stock, 6020 Innsbruck
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at • M 0676 83308 1510
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

II. Schutzbedürftigkeit psychisch kranker und kognitiv eingeschränkter Erwachsener

Der Entwurf erkennt Personen mit psychischen Störungen und schweren Erkrankungen ausdrücklich als „schutzbedürftige Fremde“ an (§ 1 lit. f TGV). Diese Definition entspricht Art. 24 lit. i und j der Richtlinie (EU) 2024/1346, wonach Personen mit psychischen Störungen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit besondere Aufnahmebedürfnisse aufweisen.

Diese ausdrückliche gesetzliche Anerkennung ist zu begrüßen. Sie bleibt jedoch auf der Ebene der Begriffsbestimmung stehen und wird im weiteren Gesetzesvollzug nicht durch spezifische Verfahrensgarantien ergänzt.

III. Fehlende verfahrensrechtliche Absicherung

Der Entwurf enthält – anders als für unbegleitete Minderjährige – keine besonderen verfahrensrechtlichen Schutzmechanismen für erwachsene Personen mit psychischen oder kognitiven Einschränkungen.

Insbesondere fehlen:

- verpflichtende psychosoziale oder medizinische Abklärungen vor leistungsrelevanten Entscheidungen,
- klare Anforderungen an eine barrierefreie und verständliche Kommunikation bei Mitwirkungs- oder Meldepflichten,
- eine gesetzliche Klarstellung, dass krankheitsbedingtes Verhalten nicht als schuldhafter Pflichtverletzung gewertet werden darf.

Die Richtlinie verlangt jedoch ausdrücklich, dass bei Maßnahmen der Kürzung oder des Entzugs der materiellen Leistungen die besondere Situation des Antragstellers individuell zu berücksichtigen ist (Art. 23 Abs. 4 RL). Diese Verpflichtung kommt im Gesetzestext selbst nur unzureichend zum Ausdruck und wird weitgehend in den Bereich des behördlichen Ermessens verlagert.

IV. Notlagevermutung nach § 2 Abs. 10 TGV

Besonders kritisch ist die Einführung einer gesetzlichen Vermutung, wonach keine Notlage vorliegt, wenn Fremde etwa eine angebotene Unterkunft ablehnen oder eine Unterkunft ohne Abmeldung verlassen (§ 2 Abs. 10 TGV).

Gerade bei psychisch erkrankten oder kognitiv eingeschränkten Erwachsenen können solche Verhaltensweisen unmittelbarer Ausdruck der Erkrankung sein (z. B. bei Psychosen, Traumafolgestörungen oder schweren depressiven Episoden). Die pauschale

Anknüpfung an äußeres Verhalten birgt daher die Gefahr, tatsächliche Notlagen gesetzlich zu negieren.

Zwar lässt die Richtlinie Einschränkungen materieller Leistungen grundsätzlich zu, verlangt jedoch stets eine einzelfallbezogene, verhältnismäßige Prüfung unter Wahrung der Menschenwürde und des Existenzminimums (Art. 19 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 4 RL). Der Entwurf enthält hierzu keine ausdrückliche Klarstellung.

V. Kürzung und Entzug der Grundversorgung (§ 6 TGV)

Die Tatbestände zur Kürzung oder zum Entzug der Grundversorgung orientieren sich formal eng an Art. 23 RL und sind als solche unionsrechtlich grundsätzlich zulässig. Dennoch treffen mehrere dieser Tatbestände psychisch kranke oder kognitiv eingeschränkte Personen besonders häufig, etwa:

- mangelnde Mitwirkung,
- ordnungswidriges Verhalten in Unterkünften,
- Nichtteilnahme an Integrationsmaßnahmen.

Zwar betonen die erläuternden Bemerkungen, dass nur schuldhaftes Verhalten sanktioniert werden soll und krankheitsbedingte Gründe zu berücksichtigen sind, doch findet diese wichtige Einschränkung keinen klaren Niederschlag im Gesetzestext selbst.

Die in § 6 Abs. 4 TGV vorgesehene Sicherstellung der medizinischen Notversorgung und eines unionsrechtskonformen Lebensstandards ist zwar zwingend erforderlich und positiv, bietet jedoch keinen gleichwertigen Ersatz für fehlende präventive Schutzmechanismen.

Innsbruck/Salzburg, 8. April 2026

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung

Mag. René Fleichaus
Rechtsberatung